



## Minimalstandards für die Berichterstattung und für die Revision der Prämienverbilligung in der Krankenversicherung

Minimalstandards	Beispiele / Erklärungen / Hinweise
<p><b>1 Einleitung</b></p> <p><b>1.1 Rechtsgrundlagen</b> Beschreibung der gesetzlichen Grundlagen auf kantonaler Ebene und auf Bundesebene, auf welchen die Kontrollen für die Durchführung der Prämienverbilligung in der Krankenversicherung basieren</p> <p><b>1.2 Spezifikation des Prüfauftrags</b> Beschreibung des Prüfauftrags</p> <p><b>1.3 Subventionskriterien</b> Die Voraussetzungen und der Anspruch auf eine Prämienverbilligung sind zu beschreiben</p>	<p><b>1 Einleitung</b></p> <p><b>1.1 Rechtsgrundlagen</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG), Art. 65 und 65a, Prämienverbilligung durch die Kantone</li><li>- Verordnung über den Bundesbeitrag zur Prämienverbilligung in der Krankenversicherung (VPVK), Art. 5 (Abrechnung der Kantone) und Art. 6 (Kontrolle)</li><li>- Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen (SuG), Art. 11, Gesuche; Auskunftspflicht</li><li>- Kantonale Gesetzgebung, auf welche sich die Kontrollen für die Durchführung der Prämienverbilligung basieren</li></ul>



<b>Minimalstandards</b>	<b>Beispiele / Erklärungen / Hinweise</b>
<p><b>2 Prüfungsgebiete</b></p> <p>2.1 Abrechnung des Bundesbeitrages für das Jahr X 2.2 Kurze Darstellung des Finanzflusses vom Bund zum Kanton</p>	<p><b>2 Prüfungsgebiete</b></p> <p>Beim Finanzfluss vom Kanton zu den anspruchsberechtigten Personen sind die verschiedenen Stellen, wie Gemeinden, Steuerämter, Krankenversicherer, Ausgleichskassen usw. zu erwähnen.</p>
<p><b>3 Prüfungshandlungen und -umfang</b></p> <p>3.1 Bewertung und Beurteilung des Internen Kontrollsystems (IKS) sowie des Informatiksystems für die Auszahlung der Prämienverbilligung in der Krankenversicherung an die anspruchsberechtigten Personen.</p> <p>3.2 Formelle und materielle Prüfung der in der Abrechnung der Prämienverbilligung enthaltenen Zahlen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Abrechnung über die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung für das Jahr X</li> <li>- Einhaltung der Subventionskriterien</li> <li>- Abstimmung mit den Zahlen der Staatsbuchhaltung des Kantons</li> <li>- Abgrenzungsposten Prämienverbilligung (Abrechnung, Auszahlungen)</li> <li>- Kontrolle des Finanzflusses vom Bund zum Kanton</li> <li>- Kontrolle des Finanzflusses vom Kanton zu den anspruchsberechtigten Personen</li> <li>- Rückerstattungsforderungen</li> <li>- Zahlungsausstände (Verlustscheine) der Versicherten gemäss Art. 64a KVG, Art 105j KVV</li> </ul> <p>3.3 Beurteilung, ob die Informationspflicht nach Art. 65 Abs. 4 KVG erfüllt ist.</p>	<p><b>3 Prüfungshandlungen und -umfang</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Das IKS ist so zu dokumentieren, dass wesentliche Vorgänge nachvollzogen werden können</li> <li>- Systemfunktionalität</li> <li>- Informatik-Schnittstellen</li> <li>- Plausibilitätstests</li> </ul> <p>Stichproben sind in einem angemessenen Verhältnis zum Geschäftsumfang vorzunehmen. Zeigt sich aufgrund der verfahrensorientierten Prüfung, dass die internen Kontrollmassnahmen wirksam sind, können die Stichproben entsprechend eingeschränkt werden.</p>



<b>Minimalstandards</b>	<b>Beispiele / Erklärungen / Hinweise</b>
<p><b>4 Prüfungsergebnis und Vollständigkeitserklärung</b></p> <p>Die Resultate (Feststellungen, Schlussfolgerungen und Konsequenzen), gegebenenfalls <b>Vorbehalte und Hinweise</b>, insbesondere über die Verwendung der Beiträge für die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung und die Übereinstimmung der Zahlen mit der Staatsrechnung des Kantons, sind im Bericht detailliert und vollständig wiederzugeben.</p> <p>Es ist zu bestätigen, dass die Subventionskriterien eingehalten werden, die Beiträge des Bundes und des Kantons zur Prämienverbilligung in der Krankenversicherung ordnungsgemäss abgerechnet und ausbezahlt worden sind und die Zahlen mit der Staatsbuchhaltung übereinstimmen.</p>	<p><b>4 Prüfungsergebnis und Vollständigkeitserklärung</b></p> <p>Aufgrund unserer Prüfungen bestätigen wir, dass</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- die gesetzlichen Grundlagen zur Prämienverbilligung in der Krankenversicherung eingehalten sind</li><li>- die Beiträge zur Prämienverbilligung in der Krankenversicherung ordnungsgemäss abgerechnet und ausbezahlt wurden</li><li>- die Zahlen der Abrechnung mit der Buchhaltung des Kantons übereinstimmen</li></ul>
<p><b>5 Beilagen</b></p> <p>Abrechnung für Bundesbeiträge in der Krankenversicherung (Art. 5 VPVK)</p>	<p><b>5 Beilagen</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Die <b>unterzeichnete Abrechnung</b> über Bundesbeiträge in der Krankenversicherung (Jahr X), Art. 65 , 65a und 66 KVG, ist dem Revisionsbericht <b>unbedingt beizulegen</b></li><li>- Gegebenenfalls wichtige Dokumente über die durchgeführte Revision</li></ul>